

Leitfaden für die Bewerbung ausländischer Pflegekräfte

Verfahren:	<p>Sie können sich bei uns per E-Mail bewerben. Ansprechpartner / E-Mail Adressaten sind die Pflegedienstleitungen in unseren Häusern in Köln und Wuppertal. Die E-Mail-Adressen finden Sie am Ende der Seite.</p> <p>Sie sollten eine Krankenpflegeausbildung in Ihrem Land abgeschlossen haben und dies mit Zeugnissen belegen können. Sie sollten Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B1/B2 (europäischer Referenzrahmen) haben.</p> <p>Sie sollten eine Hepatitis B – Impfung vorweisen können.</p> <p>Sollte uns Ihre Bewerbung ansprechen, laden wir Sie zu einem Praktikum (Dauer 6-12 Wochen) ein. Sie erhalten freie Kost und Unterkunft. Die Reisekosten müssen Sie selbst tragen.</p> <p>Im Fall der Eignung erhalten Sie einen Vorvertrag von uns und kehren je nach Herkunft zunächst in ihr Heimatland zurück oder bleiben hier, um die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung durch die deutsche Ausländerbehörde zu erhalten.</p>
Einreise:	
Nicht-EU-Bürger	<p>Staatsangehöriger aus den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Israel oder der Republik Korea benötigen kein Einreisevisum. Der erforderliche Aufenthaltstitel kann innerhalb der ersten drei Monate nach der Einreise beantragt werden</p> <p>Alle anderen ausländischen Staatsbürger benötigen für die Einreise nach Deutschland generell ein Visum. Das Visum muß bei der deutschen Botschaft / deutschen Generalkonsulat im jeweiligen Heimatland vor der Einreise beantragt werden</p>
EU-Bürger und gleichgestellte	<p>Angehörige der EU-Staaten sowie Bürger aus Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz benötigen zur Einreise kein Visum. Für die Einreise nach Deutschland ist lediglich ein gültiger Pass, Personalausweis oder vergleichbarer Identitätsnachweis erforderlich</p>
Aufenthalt:	
Nicht-EU-Bürger	<p>Benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten wollen.</p>
EU-Bürger und gleichgestellte	<p>Anmeldung beim Bürgerservice der Wohnortgemeinde bei beabsichtigter Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten</p>
Arbeitserlaubnis:	
Nicht-EU-Bürger	<p>Arbeitserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn ein entsprechendes</p>

	<p>Visum beantragt und ausgestellt worden ist (s.o.). Nicht ausreichend ist z.B. Sprachvisum oder Touristenvisum. Nur ein sogenanntes D-Visum berechtigt zur Erwerbstätigkeit.</p> <p>Die Erlaubnis zur Arbeit besteht nur, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt. Die örtliche Ausländerbehörde kann einem Ausländer einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilen, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (Aufenthaltsgesetz). Die Beschäftigungserlaubnis wird in den Aufenthaltstitel aufgenommen.</p> <p>Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU setzt voraus, dass ein konkretes Arbeitsplatz-Angebot vorliegt und kein bevorrechtigter Arbeitnehmer (deutsche Staatsbürger, EU-Bürger, Bürger aus Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz sowie Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarkt-Zugang in Deutschland) für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung steht.</p>
EU-Bürger und gleichgestellte	<p>Für diese Bürger gilt „Arbeitnehmerfreizügigkeit“, d.h., sie benötigen keine spezielle Arbeitserlaubnis.</p> <p>Die Arbeitsgenehmigung-EU ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen, wobei die erstmalige Erteilung als befristete Arbeitserlaubnis-EU erfolgt.</p>
Besonderheiten für die Beschäftigungsaufnahme von nicht-ärztlichen Heilberufen	
Nicht-EU-Bürger	<p>Dokumente müssen in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden, da sie langfristig archiviert werden und nicht zurückgesandt werden können. Beglaubigungen können von einer öffentlichen Stelle in Deutschland. (z. B. Stadtverwaltung, andere staatliche Stellen, Notare und kirchliche Stellen) vorgenommen werden.</p> <p>Ausländische Urkunden und Bescheinigungen müssen von einem staatlich anerkannten Dolmetscher (anerkannter Dolmetscher in Deutschland, im Ausland ein von der dortigen Auslandsvertretung anerkannter Dolmetscher) in die deutsche Sprache übersetzt werden oder die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung durch die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt werden. Der Dolmetscher muß bestätigen, dass ihm die Urkunden im Original vorgelegen haben (notariell beurkundete Übersetzung).</p> <p>Der ausländische Ausbildungsabschluß hat in Deutschland nur Gültigkeit durch Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung. Diese muß beantragt werden.</p> <p>Um die Berufsanerkennung zu erhalten, können sprachliche und fachliche Anpassungsqualifizierungen nötig sein. Bis zur Erreichung dieser Qualifizierungen ist es möglich, zunächst als Gesundheits- und</p>

Krankenpflegehelfer zu arbeiten und parallel die deutsche Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpfleger/in zu erreichen.

Wichtig ist der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 / B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Unterlagen für die Anerkennung der Ausbildung (in deutsch):

- unterschriebener formloser schriftlicher Antrag in deutscher Sprache
- tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung, Fortbildungen und bisherige berufliche Tätigkeiten
- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes (des bestehenden oder zukünftigen Wohnortes in Deutschland)
- Kopie des Personalausweis oder Reisepass als Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Standesamtliches Dokument über die Namensführung z. B. Heiratsurkunde (nur erforderlich bei einer Änderung des Familiennamens)
- Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule als Nachweis der Zugangsvoraussetzungen (nicht erforderlich bei anschließenden akademischen Ausbildungen)
- Diplome, Prüfungszeugnisse, Arbeitslizenzen oder Befähigungsnachweise über eine abgeschlossene Ausbildung
- zusätzliche Nachweise über
 - Beginn und Ende der Ausbildung
 - Art und Umfang der erteilten theoretischen Unterrichtsfächer, Angabe der Stunden pro Fach innerhalb der gesamten Ausbildungsdauer. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.
 - Art und Umfang der praktischen Ausbildung (Praktika). Es muss aufgeführt sein, in welchen medizinischen Fachgebieten mit welcher Stundenzahl die praktische Ausbildung stattfand.
 - Art und Umfang der Abschlussprüfung. Hierbei sind die einzelnen Prüfungsfächer zu benennen und es muss aufgeführt sein, in welchen Teilen (schriftlich, mündlich, praktisch) die Prüfung in den jeweiligen Fächern stattfand. Wenn möglich, ist die entsprechende Prüfungsordnung vorzulegen.
- Nachweise über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf und Zusatzqualifikationen
- ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsanerkennung

	<p>aus anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Antragsstelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit nichtakademischer Heilberufe:</p> <p>Für Köln und Wuppertal:</p> <p>Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Telefon: 0211/ 475-4265 www.lpa-duesseldorf.nrw.de http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/pdf/2014-10-22Antrag-Gleichwertigkeitsfeststellung.pdf</p>
<p>EU-Bürger und gleichgestellte</p>	<p>Dokumente müssen in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden, da sie langfristig archiviert werden und nicht zurückgesandt werden können. Beglaubigungen können von einer öffentlichen Stelle in Deutschland. (z. B. Stadtverwaltung, andere staatliche Stellen, Notare und kirchliche Stellen) vorgenommen werden.</p> <p>Ausländische Urkunden und Bescheinigungen müssen von einem staatlich anerkannten Dolmetscher (anerkannter Dolmetscher in Deutschland, im Ausland ein von der dortigen Auslandsvertretung anerkannter Dolmetscher) in die deutsche Sprache übersetzt werden oder die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung durch die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt werden. Der Dolmetscher muß bestätigen, dass ihm die Urkunden im Original vorgelegen haben (notariell beurkundete Übersetzung).</p> <p>Der ausländische Ausbildungsabschluß wird in vollem Umfang anerkannt. Eine Gleichwertigkeitsprüfung entfällt.</p> <p>Wichtig ist der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 / B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.</p> <p>Unterlagen für die Anerkennung der Ausbildung (in deutsch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterschriebener formloser schriftlicher Antrag in deutscher Sprache - tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung, Fortbildungen und bisherige berufliche Tätigkeiten

- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes (des bestehenden oder zukünftigen Wohnortes in Deutschland)
- Kopie des Personalausweis oder Reisepass als Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Standesamtliches Dokument über die Namensführung z. B. Heiratsurkunde (nur erforderlich bei einer Änderung des Familiennamens)
- Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule als Nachweis der Zugangsvoraussetzungen (nicht erforderlich bei anschließenden akademischen Ausbildungen)
- Diplome, Prüfungszeugnisse, Arbeitslizenzen oder Befähigungsnachweise über eine abgeschlossene Ausbildung
- ggf. können bei Ausbildungen aus dem EU-Ausland in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Entbindungspflege (Hebamme) spezielle Bescheinigungen erforderlich sein.
- ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsankennung aus anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen

Antragsstellen für die Feststellung der Gleichwertigkeit nichtakademischer Heilberufe:

Für Köln und Wuppertal:

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
Telefon: 0211/ 475-4265

www.lpa-duesseldorf.nrw.de

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/pdf/2014-10-22Antrag-Gleichwertigkeitsfeststellung.pdf